

Was denjenigen Theil dieser Ausführungen betrifft, welcher sich auf das Verhältniß des Ministeriums zu dem Instanzenzuge und insbesondere zu § 32 des Organisationsgesetzes bezieht, so haben dieselben die Bedenken der Deputation, welche oben unter II entwickelt sind, nicht zu entkräften vermocht.

Ausschlaggebend aber für die Stellungnahme der Deputation gegenüber der vorliegenden Beschwerde war der Schluß der Erklärungen des königlichen Herrn Kommissars. So überraschend bei dem Wortlaute der abgedruckten Verordnungen vom 7. Juni 1898 und 12. Januar 1899 die Erklärung war, daß jene Verordnungen nicht als Entscheidung des konkreten Falles, sondern als Weisung an die königliche Amtshauptmannschaft, auf die Aenderung des bestehenden Ortsstatutes hinzuwirken, aufzufassen seien, so hatte selbstverständlich die Deputation diese Erklärung als Grundlage für die weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Beschwerde hinzunehmen.

Sie kann nur dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß eine dem jetzt deklarierten Sinne der Verordnungen mehr entsprechende Wortfassung hätte gewählt werden mögen. Ganz offenbar haben weder die Beschwerdeführer, noch die nachgeordneten Behörden diese Bedeutung der Verordnungen erkannt und erkennen können. Sonst hätte die Sache nicht so lange, wie geschehen, liegen bleiben können.

Fest steht nach jener Erklärung, daß die Beschwerde zur Zeit gegenstandslos ist; denn wenn eine Entscheidung in der Ministerialinstanz noch nicht erfolgt ist, so ist auch eine die Aenderung einer Entscheidung bezweckende Beschwerde dagegen nicht möglich. Die Beschwerdeführer werden die wirkliche Entscheidung abwarten müssen und dann zu erwägen haben, ob sie Anlaß zur Beschwerde an die Ständeversammlung haben.

Für die Deputation aber drängte sich die Frage auf, ob sie nunmehr, da der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, die Beschwerde für unzulässig zu erklären habe.

Bei der eigenartigen Gestaltung des vorliegenden Falles und im Hinblick darauf, daß bei der Wortfassung der erwähnten Ministerialverordnungen die Beschwerdeführer ein Vorwurf nicht treffen kann, wenn sie in ihnen die Entscheidung der Sache erblickten und von dem verfassungsmäßigen Rechte der Beschwerde an die Stände Gebrauch machten, hat die Deputation jene Frage verneint. Sie konnte andererseits aber auch bei der Sachlage dem Hause nicht eine Beschlußfassung über die Sache selbst, da die Ministerialentscheidung noch nicht erfolgt ist, vorschlagen, mußte sich vielmehr darauf beschränken, dem Hause eingehenden Bericht zu erstatten, womit demselben Gelegenheit gegeben wird, sich über die wichtigen, dabei in Betracht kommenden und zum Theil in ihrer Bedeutung weit über den konkreten Fall hinausreichenden Fragen auszusprechen.

Fernerhin aber sieht sich die Deputation durch die Beschwerde veranlaßt, einen Antrag an dieselbe anzuknüpfen.

Es ist schon wiederholt hervorgehoben worden, daß bei dem Wortlaute der Ministerialverordnungen vom 7. Juni 1898 und vom 12. Januar 1899 den nachgeordneten Behörden und den Beschwerdeführern kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, wenn sie diese Verordnungen nicht in dem Sinne verstanden haben, welcher ihnen durch die Erklärung des königlichen Herrn Kommissars beigelegt worden ist, und wenn seitens der Behörde in der Sache nichts weiter geschehen, von den Beschwerdeführern aber Zeit und Mühe auf Rechtsmittel, gleich als ob eine Entscheidung erfolgt wäre, verwendet worden ist.

Den Behörden und Betheiligten gegenüber genügt auch nicht die in der Kammer erfolgte Deklaration. Es empfiehlt sich vielmehr, daß mit thunlichster Beschleunigung die Behörden wie die Betheiligten über die Bedeutung, welche jene Verordnungen haben sollen, durch eine anderweite Ministerialverordnung verständigt werden, damit diese Angelegenheit, welche nunmehr schon vier Jahre schwebt, zur Erledigung gebracht werden kann.

Die Deputation ersucht die Kammer, die Angelegenheit in der beschriebenen Weise zu behandeln.